



### VW-Gesetz

Der Begriff „VW-Gesetz“ ist auf das aus dem Jahre 1960 stammende und danach mehrfach geänderte „Gesetz über die Überführung der Anteilsrechte an der Volkswagenwerk Gesellschaft mit beschränkter Haftung in private Hand“ (damals auch „VW-Privatisierungsgesetz“ genannt) zurückzuführen und erfährt durch das von der Europäischen Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland angestrengte Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226 des EG-Vertrages eine erneute Aktualität. Gegenstand dieser Klage vor dem Europäischen Gerichtshof – EuGH – sind Aspekte des sog. „VW-Gesetzes“ (in der Fassung vom 31.07.1970), die Anleger aus anderen Mitgliedstaaten davon abhalten könnten, eine Beteiligung an der Volkswagen AG zu erwerben, und daher den freien Kapitalverkehr (Art. 56 EG-Vertrag) und die Niederlassungsfreiheit (Art. 43 EG-Vertrag) beeinträchtigen könnten. Es handelt sich im Wesentlichen zum einen um das 20%ige Höchststimmrecht in Verbindung mit einer 20%igen Sperrminorität und zum anderen um die Präsenz öffentlicher Körperschaften im Aufsichtsrat der Volkswagen AG.

#### 20%iges Höchststimmrecht

Eine Beschränkung des Aktienstimmrechts ist bei nicht börsennotierten Aktien in der Weise zulässig, dass nur eine bestimmte Anzahl von Aktien eine Stimme gewährt oder kein Aktionär mehr als eine bestimmte Anzahl von Stimmrechten haben darf (Höchststimmrecht). Nach dem sog. „VW-Gesetz“ darf ein Aktionär, auch wenn er mehr als 20% der VW-Stimmrechtsaktien hält, in der Hauptversammlung gleichwohl nur von höchstens 20% seiner Stimmen Gebrauch machen. § 2 Abs. 1 „VW-Gesetz“ lautet:

„Gehören einem Aktionär Aktien im Gesamtnennbetrag von mehr als dem fünften Teil des Grundkapitals, so beschränkt sich sein Stimmrecht auf die Anzahl von Stimmen, die Aktien im Gesamtbetrag des fünften Teils des Grundkapitals gewähren.“

Die Kommission begründet eine mögliche Beschränkung des freien Kapitalverkehrs damit, dass es dadurch für den Investor schwieriger würde, eine Stimmenmehrheit zu erreichen als ohne eine derartige Beschränkung des Stimmrechts.

Die Bundesregierung vertritt hierzu die Auffassung, dass derartige Höchststimmrechte im Gesellschaftsrecht der Mitgliedstaaten verbreitet sind und nicht beanstandet werden. Es liege in der Natur von Höchststimmrechten, dass sie die Erreichung einer Mehrheit erschweren. Allein die Festlegung von Höchststimmrechten beinhaltet keine Beeinträchtigung des freien Kapitalverkehrs. Denn Höchststimmrechte hinderten den Inhaber eines Aktienanteils, für den die Stimmrechtsbeschränkung eingreift, nicht daran, sich an der Verwaltung und Kontrolle der Gesellschaft zu beteiligen. Daneben sichern Höchststimmrechte, dass kein anderer Investor ein höheres Stimmengewicht einbringen kann (§ 2 Abs. 1 des „VW-Gesetzes“). Unabhängig hiervon sei ein Mitgliedstaat beim gegenwärtigen Stand des Gesellschaftsrechts frei, dieses zu gestalten,

etwa Höchststimmrechte zu bestimmen bzw. diese für zulässig oder unzulässig zu „dekritieren“ (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz).

### **20%ige Sperrminorität**

Für wichtige Unternehmensbeschlüsse bedarf es einer Mehrheit von über 80% der Stimmen. Der hierfür maßgebliche § 4 Abs. 3 des „VW-Gesetzes“ lautet:

„Beschlüsse der Hauptversammlung, für die nach dem Aktiengesetz eine Mehrheit erforderlich ist, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst, bedürfen einer Mehrheit von mehr als vier Fünftel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Gesellschaft.“ (Kursive Hervorhebung durch den Verfasser)

Dies bedeutet, dass ein Aktionär, der 20% der VW-Stimmrechtsaktien hält, einen Mehrheitsbeschluss von *mehr als* vier Fünftel (80%) des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals der Aktiengesellschaft – AG – verhindern kann. Mit anderen Worten: Alle übrigen Aktionäre können wegen des 20%igen Höchststimmrechts nie die erforderlichen *mehr als* 80% der Stimmen erreichen. Die Bundesregierung verweist darauf, dass Sperrminoritäten gesellschaftsrechtlich zulässig sind und dem Erwerb der Kapitalmehrheit nicht entgegenstehen. Die Kommission befürchtet gleichwohl, dass dem Land Niedersachsen, als dem derzeitigen Mehrheitsaktionär, *de facto* eine besondere Sperrminorität eingeräumt werde. Die Kommission verweist insbesondere auf das Urteil des EuGH vom 13.05.2003 (Rs. C-98/01, British Airport Authority, Rdnr. 48) sowie auf das Urteil vom 04.06.2002 (Rs. C-483/99 Kommission/Frankreich) im Hinblick auf sog. „goldene Aktien“. Dies sind in der Regel Vorzugsaktien des Staates, mit denen kraft Gesetzes mehr oder weniger scharf definierte Eingriffsbefugnisse des Staates in den Bereich der Unternehmensführung und –beteiligung verbunden sind.

### **Entsenderechte (Präsenz öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Aufsichtsrat)**

Nach Auffassung der Kommission können die Bestimmungen des „VW-Gesetzes“ über die Präsenz öffentlich-rechtlicher Körperschaften im Aufsichtsrat Investoren aus anderen Mitgliedstaaten von Beteiligungen an oder Investitionen in die Volkswagen AG abhalten und damit den freien Kapitalverkehr und die Niederlassungsfreiheit behindern. § 4 Abs. 1 „VW-Gesetz“ lautet:

„Die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen sind berechtigt, je zwei Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden, solange ihnen Aktien an der Gesellschaft zustehen.“

Die Bundesrepublik Deutschland hält keine VW-Aktien mehr und ist daher auch nicht im Aufsichtsrat vertreten. Die Kommission sieht jedoch die theoretische Möglichkeit, dass durch den Erwerb von zwei VW-Aktien die Bundesrepublik Deutschland wieder im Aufsichtsrat vertreten sein könnte. Entsenderechte zu Gunsten öffentlich-rechtlicher Körperschaften stellen nach Auffassung der Bundesregierung grundsätzlich keine unzulässige gesellschaftsrechtliche Gestaltungsmöglichkeit dar. Letztlich erklärt sich der Sinn und Zweck des „VW-Gesetzes“ auch in diesem Zusammenhang aus der historischen Entwicklung der heutigen Volkswagen AG nach 1945.

Quellen:

- Henn, Günther, Handbuch des Aktienrechts, 7. Auflage 2002, Heidelberg.
- Hüffer, Uwe, Aktiengesetz, Kommentar, 6. Auflage 2004, München.
- Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 13. Oktober 2004, „Bundesregierung bedauert Entscheidung der Kommission zum VW-Gesetz“, <http://www.bmj.bund.de> (Stand: 14.10.04).

Bearbeiter: RD Hans Anton Hilgers, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)